



Sie, als von den Mitgliedern gewählter Aufsichtsrat, stehen den Mitgliedern gegenüber in der Pflicht. Sie sollten sich deshalb die Frage stellen, ob Sie mit Ihrer Zustimmung bewusst Interessenkonflikten des Vorstands Raum gegeben haben.

Uns ist bekannt, dass finanzielle Vorteile der Vorstände im Verschmelzungsbericht und auch anderen Berichten bewusst verschwiegen werden, um die Zustimmung zur Fusion nicht zu gefährden. Dies bedeutet, dass der Vorstand im Interessenkonflikt steckt und persönliche Eigeninteressen vor die Interessen der Genossenschaft und deren Mitglieder stellen könnte. Dies wiederum hätte enorme Auswirkungen auf seine Loyalitäts- und Treuepflicht gegenüber der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder.

Gerade zu solchen Interessenkonflikten des Vorstands ist der Aufsichtsrat gefordert. Die **BAFIN** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) führt im „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ folgendes aus:

*„Ein Geschäftsleiter soll mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte der Geschäftsleiter bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.“<sup>1</sup>*

Diese Dokumentation und wie damit umgegangen wird, wird wiederum aufzeigen, ob sie als Aufsichtsrat im Interesse der Mitglieder Ihrer Überwachungstätigkeit und Informationspflicht nachgekommen sind oder ob sie die strukturpolitischen Pläne des GVB unterstützen. Hierzu erinnern wir an die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats einer Genossenschaft und verweisen auf § 34 GenG i.V.m. § 41 GenG.

Bei der VR meine Bank eG beträgt das offen ermittelbare Vermögen im Jahresabschluss 2020 ca. 138,3 Millionen Euro, was bei einem einzelnen Anteil von 125,00 € einen Vermögensanteil des 10,37-fachen entspricht. Jeder einzelne Geschäftsanteil von 125,00 € weist einen inneren Vermögenswert von **1.333,51 €** auf. Gemäß Verschmelzungsvertrag ist eine Übertragung des Genossenschaftsvermögens an die VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG vorgesehen, ohne jegliche Entschädigung der Mitglieder der VR meine Bank eG. Darüber müssten u. E. die Mitglieder, mindestens jedoch die Vertreter vollumfänglich aufgeklärt werden.

Sie haben als Aufsichtsrat im Auftrag der Mitglieder die Pflicht, zu überwachen dass dieser demokratisch-genossenschaftliche Prozess durchgeführt wird. Ihnen als Aufsichtsrat obliegt es eine strenge Plausibilitätsprüfung vorzunehmen, ob der Vorstand seiner Informationspflicht den Mitgliedern gegenüber in vollem Umfange nachkommt. Auf das subjektive Gutachten des GVB können Sie dabei nicht vertrauen. Als Aufsichtsratsgremium haben Sie die Möglichkeit, ein externes Gutachten eines fachlich geeigneten Dritten einzuholen, bei dem eine ordentliche Ermittlung des Unternehmenswertes der VR meine Bank eG erfolgt.

---

<sup>1</sup> [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl\\_mb\\_29\\_12\\_2020\\_GL\\_KWG\\_ZAG\\_KAGB.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_29_12_2020_GL_KWG_ZAG_KAGB.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Damit sollte die Vertreterversammlung, das höchste Organ der Genossenschaft, neben den Alternativen zu einer Fusion (ganze oder Teilumwandlung von Rücklagen, lediglich Verkauf oder kostenlose Übergabe des Bankgeschäfts und Erhalt der Genossenschaft und deren Vermögen, Rechtsformwechsel in eine genossenschaftliche AG o.ä.) eine Grundlage haben, zu einer eigenständigen Entscheidung zu kommen. Das Unterlassen einer Information welche die Vertreterversammlung zu einer Entscheidung bringt, die sie wahrscheinlich nicht getroffen hätte, wenn alle Fakten bekannt gewesen wären, ist u. E. unlauter im Sinne des § 5a UWG und könnte § 25 UmwG u.a. tangieren. Dies gilt besonders, wenn Informationen aus Eigeninteresse verschwiegen wurden.

Von einer die Fusion rechtfertigenden Notlage kann man bei den guten Bilanzzahlen der VR meine Bank eG ebenfalls nicht sprechen. Diese hat dank ihrer fleißigen Mitarbeiter im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2018-2020) pro Jahr ein Betriebsergebnis vor Steuern von **10,96 Millionen Euro** erzielt, was bezogen auf die Geschäftsguthaben der Genossenschaftseigentümer einer **Bruttorendite von 77 % p.a.** entspricht. Zukunftsängste des Vorstands wegen angeblich überzogener Regularien von Bankenaufsicht und EZB oder Fusionswünsche oder der Wunsch, nach der Fusion, wegen des höheren Eigenkapitals höhere Kredite zwecks Ausweitung des Geschäftsvolumens vergeben zu können, dürfen deshalb nicht der Grund sein, die Existenz einer vollkommen gesunden Genossenschaftsbank aufzugeben. Der Vorstand der VR meine Bank eG verdient genug, um seine gesamte Kraft dafür einzusetzen, die Existenz der Genossenschaft zu erhalten. Sieht er sich dazu nicht in der Lage oder vernachlässigt er diese aus Eigeninteresse, sollte er sein Amt zur Verfügung stellen und den Weg für andere freimachen, die diese Verantwortung nicht scheuen. Es ist Ihre Aufgabe als Aufsichtsrat dies zu prüfen und zu reagieren. Alternativ dazu obliegt es Ihnen, den Vorstand abzurufen und durch der Genossenschaft loyal ergebene Personen zu ersetzen. Sollte dies dem Genossenschaftsverband Bayern nicht gefallen, steht Ihnen der Weg offen, den Mitgliedern und Vertretern die ungeschminkte Wahrheit über dessen Einmischung zu sagen und einen Wechsel des Prüfungsverbandes zu empfehlen. Alternativ dazu wäre auch ein Wechsel in die Rechtsform einer genossenschaftlichen Aktiengesellschaft zu empfehlen um die eigene selbständige Bank Mitgliedern und Kunden vor Ort auf Dauer und ohne Einmischung des Genossenschaftsverbands Bayern zu erhalten und zu bewahren. Weder Wünsche des Vorstands, weder eine Weisung des Verbandes und auch kein Fusionsgutachten des Verbandes darf vom Aufsichtsrat ohne weiteres hingenommen werden. Jeder einzelne Aufsichtsrat ist dadurch nicht der Pflicht enthoben, eigene Überprüfungen zur Notwendigkeit einer Fusion vorzunehmen und auf der Grundlage eigener Resultate entscheiden, ob es wert ist, wegen Wünschen oder Eigeninteressen von Vorständen, Genossenschaftsverband oder BVR die eigene Genossenschaft nach 130 Jahren des Bestehens der Existenzbeendigung preiszugeben.

Sie und alle weiteren Aufsichtsräte der VR meine Bank eG sind Repräsentanten der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Sie haben der Mitgliedschaft in Gestalt der Vertreterversammlung Rechenschaft abzulegen. Dazu zählt auch, korrekt über den wahren Grund der Verschmelzung, über finanzielle Vorteile des Vorstands, über den Vermögenswert der Geschäftsanteile und über die Absicht des Vorstands, die Mitglie-

---

**igenos e.V.** Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

**Adresse** Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel · **Telefon** 06542 9693842 · **E-Mail** post@igenos.de

**Website** igenos.de · **Vorstand** Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister Amtsgericht Koblenz NR 21586

der von jeglichem Anteil am Vermögenswert auszuschließen, zu berichten und auch andere Möglichkeiten zum Erhalt der Selbständigkeit der Genossenschaft anzubieten. Denn die Existenzhaltung der eigenen Genossenschaft steht auch für Sie als Aufsichtsrat an erster Stelle Ihrer Tätigkeit. Dies nicht zu tun widerspricht der Sorgfaltpflicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Aufsichtsrats einer Genossenschaft. Die Betonung liegt dabei auf Genossenschaft, nicht auf Bankgeschäft. Denn Sie sind Aufsichtsrat einer Genossenschaft. Daran werden Sie später gemessen werden.

Die VR meine Bank eG und vor allem deren Vorgängerinstitute aus Ulsenheim, Gollhofen, Uffenheim, Markt Bibart, Scheinfeld, Neustadt/Aisch, Emskirchen, Münchaurach und Neuhof a. d. Zenn wurden nicht dazu gegründet, später ihr gesamtes Vermögen in die Metropolregion Nürnberg weiterzuleiten. Sie wurden gegründet um als selbstständige Genossenschaftsbanken die Mitglieder vor Ort mit Bankdienstleistungen zu kostengünstigsten Konditionen zu fördern.

Nicht vorenthalten möchten wir Ihnen, dass zur Informationspflicht in einer GmbH der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet hat:

*„Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben.“*

Vertrauen Sie nicht darauf, dass ein Urteilsspruch im Fall einer eingetragenen Genossenschaft anders ausfallen wird.

Wir empfehlen, die Fusion zu verschieben und die Mitglieder als Eigentümer der Genossenschaft nach umfangreicher Information über alle vorhandenen Möglichkeiten in demokratischer Abstimmung entscheiden zu lassen, welche Möglichkeit bevorzugt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Wiegner

**igenos e.V.**



Georg Scheumann

P.S.: Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir diesen Brief in anonymisierter Form auch auf einer unserer Webseiten zum Download für interessierte Mitglieder und Vertreter bereitstellen.